

**Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Wittenberge
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittenberge in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundstück
- § 4 Berechtigte und Verpflichtete

Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsrecht

- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes

Abschnitt III – Anschluss- und Benutzungszwang

- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 10 Niederschlagswasserbeseitigung

Abschnitt IV – Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

- § 11 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasserbeseitigungsanlage
- § 12 Auskunft- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht
- § 13 Indirekteinleiter
- § 14 Abflusslose Gruben/Kleinkläranlagen
- § 15 Entwässerungsantrag
- § 16 Entwässerungsgenehmigung
- § 17 Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

- § 18 Haftung
- § 19 Ausnahmen und Befreiungen
- § 20 Gebühren
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt I – Allgemeines**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wittenberge betreibt zur Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ihrem Gebiet
 - a. eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b. eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen.
- (3) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Trennverfahren.
- (4) Die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung erfolgt durch das Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und nicht separiertem Schlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Wittenberge im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - a. Schmutzwasser
... ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser) und das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
 - b. Niederschlagswasser
... ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von befestigten und bebauten Flächen abfließende Wasser.
- (2) Zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören insbesondere:
 - a. das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen mit getrennten Gefälleleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, die Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze oder vom Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Druckrohrleitungen, Rückhaltebecken und Sonderbauwerke,
 - b. alle Einrichtungen zur Behandlung von Schmutzwasser, Kläranlagen, Ablaufleitungen und Sonderbauwerke.
- (3) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören Einrichtungen für die Aufnahme und Weiterbehandlung des Fäkalschlammes aus vollbiologischen Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben.
- (4) Die zentrale öffentlich Abwasseranlage endet
 - a. im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, der Grundstücksanschlusschacht ist nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.
 - b. im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes bzw. vor dem Bogenstück einer Fallleitung.

- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind. Dazu zählen z. B. Abwassereinläufe, Grund-, Fall- und Lüftungsleitungen, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Mess- und Kontrollvorrichtungen, Vorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen (zum Beispiel Fettabscheider), vollbiologische Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

§ 3 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer (eingetragen im Grundbuch). Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Wittenberge sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Wittenberge Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn im öffentlichen Raum betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlussleitungen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht).
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 7 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallende, nicht separierte Schlamm oder das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.

§ 6 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt Wittenberge auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

- (2) Die Stadt Wittenberge kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
 - a. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallendem Abwasser beseitigt werden kann,
 - b. eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen; auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat sich gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in sein angeschlossenes Grundstück zu schützen. Rückstauenebene ist die Höhe des Straßenniveaus an der Übergabestelle.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:
 - a. flüssige und feste Stoffe, die die Abwasseranlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschl. Abfallstoffe aus Abfallzerkleinerern (zum Beispiel Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle),
 - b. feuergefährliche, explosive, giftige, infektiöse, radioaktive, quellende, klebende, sperrige, faserige u.a. Stoffe, die die Abwasseranlagen in Bestand oder Betrieb oder die in ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können,
 - c. Abwasser, das nachhaltig belästigende Gerüche verbreitet, explosive oder giftige Gase entwickelt, das Abwasseranlagen in Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Abwassers erschwert oder den Betrieb stören kann,
 - d. Abwasser aus Ställen und Dunggruben (zum Beispiel Jauche, Gülle, Silage),
 - e. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist,
 - f. Abwasser, dessen pH-Wert nicht zwischen 6,5 und 10,0 liegt,
 - g. pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser,
 - h. nicht neutralisierte Kondensate aus Heizungsanlagen.
- (2) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
 - die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
 - die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt Wittenberge die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (3) Über die zulässige Einleitung von Schmutzwasser, das nicht dem haushaltsüblichen Gebrauch entspricht, entscheidet die Stadt Wittenberge im Einzelfall. Die Stadt Wittenberge kann die Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Zu dem außergewöhnlichen Schmutzwasser gehört insbesondere Schmutzwasser gewerblicher und industrieller Werke und Betriebe sowie Wasser aus privaten Teichen, Springbrunnen- oder Badeanlagen, Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser und Grundwasser.

- (4) Für die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers sind Grenzwerte einzuhalten. Sie haben dem DWA Regelwerk zu entsprechen und sind in Anlage 1 ausgewiesen.
- (5) Für gewerbliches und industrielles Schmutzwasser, das über eine Vorbehandlungsanlage geleitet werden muss, hat der Betreiber durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (6) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (7) Die Stadt Wittenberge oder der beauftragte Dritte wird durch Kontrollen die Einhaltung der Einleitungsbedingungen überwachen. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks verpflichten sich, den Beauftragten der Stadt Wittenberge Zugang zu den Grundstücken und den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sollte bei einem Überwachungsvorgang ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt werden, sind der Stadt Wittenberge die durch zusätzliche Kontrolluntersuchungen entstandenen Kosten zu erstatten.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen die Grenzwerte der Anlage 1 einzuhalten. Zur Ermittlung der Grenzwerte ist eine Stichprobe durchzuführen. Sollte in der Stichprobe eine Überschreitung der Grenzwerte festgestellt werden, wird auf Kosten des Einleiters eine qualifizierte Stichprobe (5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden) entnommen. Bei wiederholter Überschreitung der Grenzwerte der Anlage 1 kann der Einleiter auf eigene Kosten zur Entnahme einer Mischprobe, verpflichtet werden. Die Mischprobe wird in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich entnommen oder besteht aus mehreren Proben, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich oder diskontinuierlich entnommen und gemischt werden. Die Probenahme erfolgt nach den Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV).
- (9) Die Starkverschmutzergebühr in €/m³ wird auf der Grundlage der festgestellten Grenzwertüberschreitungen gemäß der Abwassergebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Die Einstufung in die Kategorien I – III erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Messwerte. Die monatliche Gebührenberechnung für die eingeleitete Abwassermenge erfolgt entsprechend der Einstufung gemäß der Abwassergebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage der Mengenermittlung für die eingeleitete Abwassermenge ist § 3 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Werden Abwassermengen über eine separate Messung ermittelt, muss die Messeinrichtung dem Stand der Technik und den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechen und zugelassen sein. Die Kosten für die Herstellung und das Betreiben solcher Messeinrichtung hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (10) Hinter Vorbehandlungsanlagen sowie zur Kontrolle von Schmutzwasserteilströmen müssen vor Vermischung mit anderem Schmutzwasser Probenahmeschächte vorhanden sein.

Abschnitt III – Anschluss- und Benutzungszwang

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit einer Anschlussleitung zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen oder einen dinglich gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt Wittenberge wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

- (3) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat sein Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe gemäß Abs. 2 anzuschließen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn es die Stadt Wittenberge verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten, das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Den Abbruch eines an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt Wittenberge vorher mitzuteilen. Bei einer späteren Wiedernutzung der Anschlussleitung ist die Lage und Tiefe der vorgenannten Anschlussleitung einzumessen und falls nicht vorhanden, ein Übergabeschacht zu setzen.
Bei einer endgültigen Stilllegung der Anschlussleitung ist diese zu bergen oder zu verdämmern und am Hauptkanal wasserdicht und rückstausicher von einem Fachbetrieb, auf Kosten des Grundstückseigentümers, zu verschließen. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.
- (6) Wenn ein bebautes Grundstück nicht durch die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erschlossen ist, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Der Eigentümer hat auf seinem Grundstück eine vollbiologische Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube zu errichten und zu betreiben. Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser oder den nicht separierten Schlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen der Stadt Wittenberge zur Abholung zu überlassen.
- (8) Die Einleitung von Schmutzwasser, das aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnen wird, ist anzeige- und gebührenpflichtig.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss des Grundstücks oder die Benutzung der Einrichtung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen eines Monats nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.

§ 10

Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Bezüglich des Niederschlagswassers besteht kein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Das Niederschlagswasser, welches auf den Grundstücken anfällt, muss auf diesen versickert werden.
- (2) Ist eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich, kann die Stadt Wittenberge auf Antrag die Einleitung des Niederschlagswassers in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage genehmigen, wenn diese vor dem betreffenden Grundstück betriebsfertig vorhanden ist.

Abschnitt IV – Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage**§ 11****Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasserbeseitigungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt Wittenberge kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt die Stadt Wittenberge; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeiten berücksichtigt werden. Für jede Anschlussleitung ist ein Übergabeschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück herzustellen. Die Anlagen sind gemäß der besonderen technischen Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen anzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Übergabeschacht auch unmittelbar vor der Grundstücksgrenze im öffentlichen Raum errichtet werden.
- (3) Die Herstellung, Veränderung und Unterhaltung (Reinigung etc.) der privaten Anschlussleitung und des Übergabeschachtes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen. Die Arbeiten müssen fachgemäß durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 16), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt Wittenberge. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma haben 14 Tage vor Baubeginn die technische Dokumentation bei der Stadt Wittenberge schriftlich einzureichen. Die Fertigstellung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.
Die Prüfung und Abnahme durch die Stadt Wittenberge befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Von der Prüfung und Abnahme sind ausgeschlossen abflusslose Gruben, vollbiologische Kleinkläranlagen incl. Nebeneinrichtungen und die Hausinstallation.
- (5) Ein besonderer Erstattungsanspruch für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung gem. Abs. 2 entsteht der Stadt Wittenberge gegen den Anschlussberechtigten, wenn auf seinen Antrag zusätzlich Anschlussleitungen erstellt werden. Das gleiche gilt, wenn Ausbesserungs-, Reinigungs- und Erneuerungsarbeiten sowie sonstige Veränderungen an der Anschlussleitung erforderlich werden, die auf eine satzungswidrige Benutzung oder andere vom Anschlussberechtigten zu vertretende besondere Umstände zurückzuführen sind.
- (6) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Entwässerungsleitungen und Einrichtungen einschließlich des Übergabeschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt Wittenberge von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegenüber der Stadt Wittenberge auf Grund dieser Mängel geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (7) Die Stadt Wittenberge kann jederzeit fordern, dass die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Stadt Wittenberge ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb zu überwachen.

§ 12**Auskunft- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Anschlussnehmer haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt Wittenberge ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zutritt zum angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Wittenberge berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.

§ 13 Indirekteinleiter

- (1) Die Stadt Wittenberge führt ein Kataster über die Einleitung von Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).
- (2) Auf Anforderungen der Stadt Wittenberge hat der Grundstückseigentümer für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters die erforderlichen Daten und Auskünfte zu geben. Auf Verlangen ist der Stadt Wittenberge ein aktueller Entwässerungsplan vorzulegen.
- (3) Die Indirekteinleiter haben die ihnen durch Gesetz und anderen Rechtsvorschriften zusätzlich auferlegten Pflichten zu erfüllen.

§ 14 Abflusslose Gruben/Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen müssen auf einem Grundstück errichtet werden, wenn
 - a) Schmutzwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 a. auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist,
 - b) die Stadt Wittenberge nach § 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach § 9 erteilt wird.
- (2) Die abflusslose Grube bzw. die Kleinkläranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung einer abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von den Beauftragten der Stadt Wittenberge entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Umnutzungen sind zu beantragen.

§ 15 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Wittenberge schriftlich einzureichen.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist auch einzureichen, wenn Änderungen an einer bestehenden Grundstücksabwasseranlage vorgesehen sind.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) Lageplan des Grundstückes mit Maßstab 1 : 500 mit Straße, Hausnummer, Gebäude, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, vorhandene bzw. geplante befestigte Flächen, Lage der Leitungen einschließlich Dimensionen und Gefälle,
 - c) Schnittplan im Maßstab 1 : 100 mit Angabe der Grund-, Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten,
 - d) Längsschnitt im Maßstab 1 : 100 mit Angaben zur Grundleitung, zum Übergabeschacht und bei Erfordernis weitere abwassertechnische Anlagen mit Angabe der Höhenmaße des

- Grundstückes und der Sohlhöhen der für die Abwasserableitung erforderlichen Anlagenteile, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen usw.,
- e) Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dieser zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- Angaben über Art und Bemessung der abflusslosen Grube bzw. vollbiologischen Kleinkläranlage,
 - Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die vollbiologische Kleinkläranlage,
 - Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Angaben wie Straße, Hausnummer, vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, Lage der vollbiologischen Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten.
- (5) Der Antrag eines Indirekteinleiters für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat außer den Angaben gem. Abs. 3 zu enthalten:
- Art der Vorbehandlungsanlage und Angaben über Menge, Anfallstelle, Beschaffenheit des Abwassers,
 - die Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (zum Beispiel Schlämme, Fette, Feststoffe, Leitstoffe),
 - Angabe der Anzahl der Beschäftigten,
 - Art und Umfang der Produktion und des dabei anfallenden Abwassers.
- (6) Die Stadt Wittenberge kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 16

Entwässerungsgenehmigung

- Die Stadt Wittenberge erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung) sowie zur Änderung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen.
- Die Stadt Wittenberge entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Antrag auf Anschluss und Benutzung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnis und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Wittenberge ihr Einverständnis erteilt hat.
- Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- Für die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wittenberge erhoben.

§ 17

Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen werden im Auftrag der Stadt Wittenberge durch Dritte entleert. Den Beauftragten der Stadt Wittenberge ist zu diesem Zweck der ungehinderte Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Stadt Wittenberge ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Entleerung berechtigt und verpflichtet.
- (2) Das bei der Entleerung der Anlagen anfallende Abwasser und der Schlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen sind durch die beauftragten Dritten der städtischen Kläranlage nachweispflichtig zuzuführen.
- (3) Die Abholung des auf den Grundstücken in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers erfolgt bei Bedarf.
- (4) Die Abholung nicht separierbarer Schlämme aus vollbiologischen Kleinkläranlagen soll mindestens einmal im Jahr erfolgen. In begründeten Fällen kann dieser Zeitraum auf Antrag verlängert werden.
- (5) Die Termine für diese Entleerung sind zwischen dem Entsorgungspflichtigen und dem von der Stadt Wittenberge beauftragten Dritten unmittelbar zu vereinbaren.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 18

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.
Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Wittenberge von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Wittenberge geltend machen.
- (2) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wittenberge durch den mangelhaften Zustand seiner Grundstücksentwässerungsanlage, ihre vorschriftswidrige Benutzung und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Bei Auftreten von Schäden, die infolge höherer Gewalt, zum Beispiel Hochwasser, Starkregen, Kanaleinbruch hervorgerufen werden, bestehen gegenüber dem Grundstückseigentümer keine Ansprüche für Folgeschäden Dritter.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Rückstau aus der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in das angeschlossene Grundstück hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Bei tiefliegenden Grundstücken/Gebäuden ohne Unterkellerung, die innerhalb der Rückstauenebene nach § 6 (4) liegen, ist die Rückstausicherung im Übergabeschacht anzuordnen.
- (6) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Starkregen, Pumpwerkausfall und Kanaleinbruch hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt Wittenberge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (7) Die Kosten für die Beseitigung von Störungen in Grundstücksanschlussleitungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden mit dem tatsächlichen Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Mehrere Anschlussnehmer eines gemeinsamen Hausanschlusses haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden.

§ 20 Gebühren

- (1) Die Stadt Wittenberge erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 7 Abs. 1 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b. entgegen § 7 Abs. 7 Auskünfte über Einleitungsbedingungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - c. entgegen § 7 Abs. 7 den Zugang zum Grundstück verweigert,
 - d. entgegen § 8 Abs. 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 - e. entgegen § 8 Abs. 3 nicht das gesamte Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - f. entgegen § 8 Abs. 7 das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben bzw. den Schlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen nicht der Stadt Wittenberge vollständig übergibt,
 - g. entgegen § 11 Abs. 4 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht von der Stadt Wittenberge abnehmen lässt,
 - h. entgegen § 12 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte über sein Grundstück und seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - i. entgegen § 12 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Wittenberge den Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,
 - j. entgegen § 14 Abs. 2 seine Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß stilllegt.
 - k. entgegen § 16 Abs. 4 keine Genehmigung einholt oder mit der Herstellung oder Änderung vor Erteilung der Genehmigung beginnt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile (Abwassersatzung) vom 9. Februar 2005 außer Kraft, bleibt jedoch als Rechtsgrundlage bis 31. Dezember 2014 erhalten.

Anlage 1

Anlage zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge (Abwasserbeseitigungssatzung)

Die Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen darf nur dann erfolgen, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschreitet.

Von den Grenzwerten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden. Diese sind in der Entwässerungsgenehmigung festzuhalten. Die Abwassergebühren für die Einleitung des Abwassers sind in der Abwassergebührensatzung festgelegt.

Die Grundlage für die nachfolgenden Grenzwerte bildet das Merkblatt DWA-M 115-2 "Richtwerte für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen" in seiner jeweils geltenden Fassung.

Im Merkblatt DWA-M 115-2 sind die für die Untersuchung des jeweiligen Parameters im Abwasser geeigneten Verfahren aufgeführt. Diese Analyse- und Messverfahren sind anzuwenden.

Teil I - Schmutzwasser

Lfd. Nr.	Parameter	Mengen- einheit	Konzentration der Inhaltsstoffe
1.	Temperatur	°C	35
2.	pH-Wert	Grd dH	6,5 - 10,0
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 Stunden Absetzzeit) Soweit eine Schlammbehandlung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 ml/l bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen darunter erfolgen.	ml/l	-
4.	BSB ₅	mg/l	400
5.	CSB	mg/l	800
6.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	mg/l	300
7.	Kohlenwasserstoffindex soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	mg/l	100
8.	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	20
9.	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	mg/l	1,0
10.	Penolindex, wasserdampfflüchtig*	mg/l	0,5
11.	Farbstoffe		100 Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. Ein Richtwert wird nicht festgelegt. Gegebenenfalls sind Anforderungen in Einzelfallregelungen festzulegen.
12.	Organische halogenfreie Lösemittel	g/l als TOC	10

Lfd. Nr.	Parameter		Mengen- einheit	Konzentration der Inhaltsstoffe
13.	Antimon	(Sb)	mg/l	0,5
14.	Arsen	(As)	mg/l	0,5
15.	Barium	(Ba)	mg/l	-
16.	Blei	(Pb)	mg/l	1,0
17.	Cadmium	(Cd)	mg/l	0,5
18.	Chrom	(Cr)	mg/l	1,0
19.	Chrom-VI	(Cr)	mg/l	0,2
20.	Cobalt	(Co)	mg/l	2,0
21.	Kupfer	(Cu)	mg/l	1,0
22.	Nickel	(Ni)	mg/l	1,0
23.	Selen	(Se)	mg/l	1,0
24.	Silber	(Ag)	mg/l	0,5
25.	Quecksilber	(Hg)	mg/l	0,1
26.	Zinn	(Sn)	mg/l	5,0
27.	Zink	(Zn)	mg/l	5,0
28.	Aluminium	(Al)	mg/l	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
29.	Eisen	(Fe)	mg/l	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
30.	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	mg/l	100
31.	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	mg/l	10
32.	Cyanid, leicht freisetzbar		mg/l	1,0
33.	Sulfat**	(SO ₄ ²⁻)	mg/l	600
34.	Sulfid, leicht freisetzbar	(S ²⁻)	mg/l	2,0
35.	Fluorid, gelöst	(F ⁻)	mg/l	
36.	Phosphor	(P)	mg/l	15
37.	Chlorid		mg/l	400

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. In Abhängigkeit von den Festlegungen des Gesetzgebers können Umfang und Wert der Wasserinhaltsstoffe verändert werden. Bei Überschreitung von Parametern sind hinsichtlich der Einleitungsbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich.

* Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

** Hinsichtlich der Abwasseraggressivität gegenüber der in der Abwasseranlage verwendeten Werkstoffe sind DIN 1045 und 4030 zu beachten.

Teil II - Niederschlagswasser

Die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Niederschlagswasseranlagen darf nur dann erfolgen, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter nachfolgenden Grenzwerten bleiben.

Lfd. Nr.	Parameter	Mengen- einheit	Konzentration der Inhaltsstoffe
1.	CSB	mg/l	150
2.	BSB ₅	mg/l	50
3.	Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	50
4.	keine sichtbaren Öle und Fette		

Für nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall gesondert festgelegt.

Wittenberge, den 11.12.2014

gez. Dr. Oliver Hermann
Bürgermeister der Stadt Wittenberge